

# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KORLINGEN

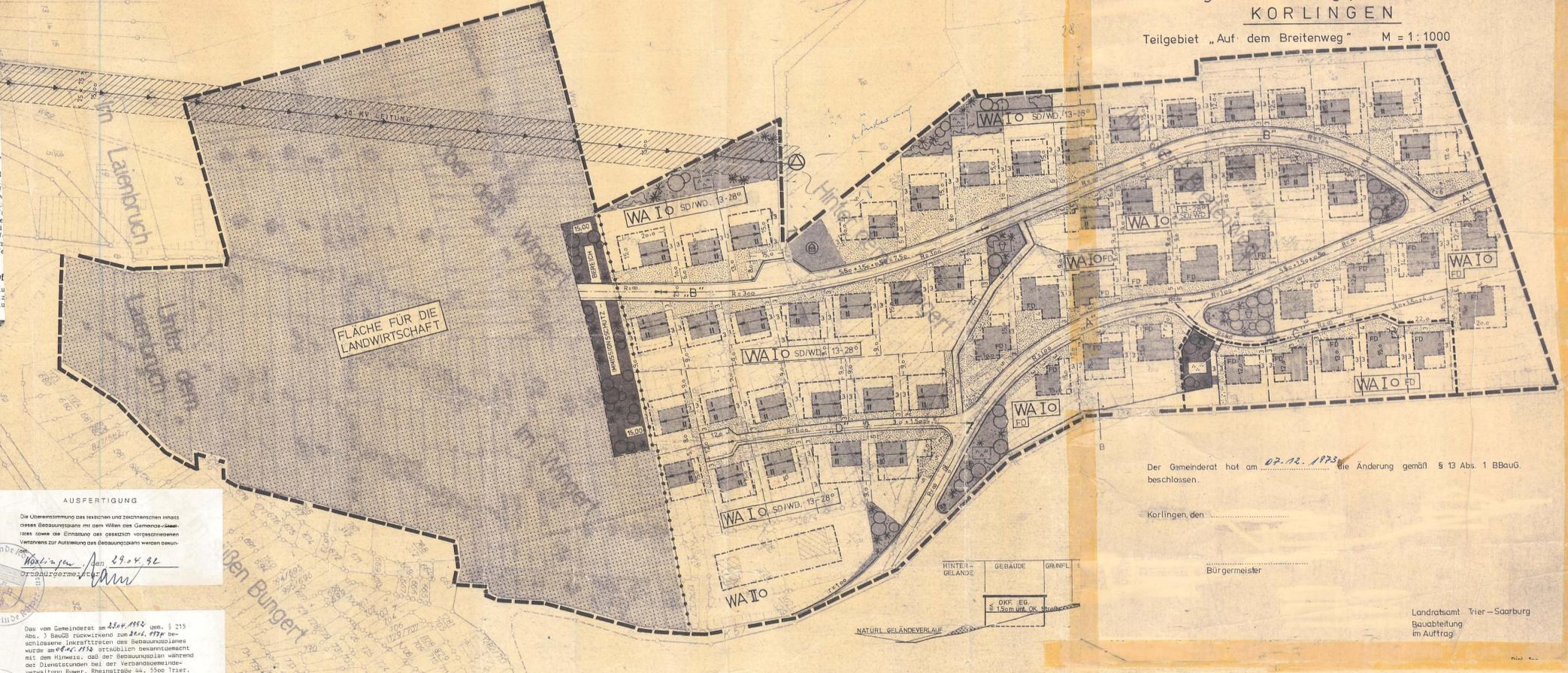
## Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde KORLINGEN

Teilgebiet „Auf dem Breitenweg“ M = 1:1000

und Sommerau start. Alle Wehrmänner sind herzlich eingeladen.

**Bekanntmachung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Auf dem Breitenweg“ der Gemeinde Korlingen sowie die dazugehörige Begründung liegen gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 29. Januar 1973 bis einschließlich 2. März 1973 im Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung offen. Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen, die sich auf den Bebauungsplan beziehen, bei der Gemeindeverwaltung Korlingen oder der Landesbauaufsichtsverwaltung Trier vorgebracht werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Distrikte „Auf dem Breitenweg“ „Hinter dem Winger“ „Obert dem Winger“ und „Unterdem Laitenbruch“. Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:  
Im Norden: von den Parzellen 100, 53, 48, 49, 34/2, 32.  
Im Osten: von den Parzellen 31, 30/1.  
Im Süden: von der K 57 und den Parzellen 830, 789/312, 787/312, 786/312, 778, 1290/679, 685, 684, 683, 827, 682, 826/682, 681, 1124/684, 1123/684.  
Im Westen: von den Parzellen 30, 20 und 18/1.  
Die genaue Umgrenzung des Planungsbereiches ist im Bebauungsplan als mit gezeichnete Begrenzungslinie dargestellt.

Korlingen, den 19. Januar 1973  
Gemeindeverwaltung Korlingen  
Berger, Bürgermeister



**Textfestsetzungen gemäß § 9 BBauG**  
Zulässig sind:

- a) bergseitig 1 Vollgeschoss  
falsseitig bedingt durch Geländegefälle, sicheres Sockelgeschoss jedoch nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohnhaus
- b) Dachform: Flachdach (FD) nach Festsetzung im Bebauungsplan, sonst Sattel- oder Walmdach mit Dachneigung von 13-28°
- c) Dachdeckung: bei SD und WD dunkelfarbig
- d) Traufhöhe (TH): fallsichtig höchstens 6,00 m über dem natürlichen Gelände
- e) Höhenlage der Gebäude: nach Regelschnitt  
Ausnahmen nur bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen, Abgrabungen und Anschließungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken und der Umgebung anzupassen.  
Ausnahmsweise können Mauern oder Stützmauern innerhalb des Grundstückes bis zu 1,00 m Höhe zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse dies erfordern.  
Mauern bzw. Stützmauern auf den Grundstücksgrenzen sind unzulässig.
- f) Garagen: je Wohneinheit ist eine Garage oder ein Stellplatz nachzuweisen. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,00 m. Ausnahmeweise 3,00 m, wenn ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen wird.  
Bauhöhe max. 2,50 m, Baufuß max. 6,00 m  
Garagen im Bauwerk sind zulässig. Die auf gemeinsamer Grenze errichteten Garagen sind in Bauform, Höhe und Gestaltung gleichartig auszubilden. Bei bergseitig gelegenen Gebäuden dürfen Garagen im bestehenden Sockelgeschoss angeordnet werden.  
Dachform: flach und bekieselt
- g) Einfriedigungen: Hecken straßenseitig nicht höher als 0,80 m; entlang den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Hecken mit Drahtspannung zur Sicherung des Aufwuchses
- h) Bepflanzung: Vor- und Hintergärten sind gärtnerisch zu gestalten mit Rasen, Baum- und Strauchgruppen.  
In den Einmündungsbereichen der Straßen darf kein sich beherrschender Aufwuchs über 1,00 m gepflanzt werden.
- i) Immissionsgrünzone: die zum Schutz gegen Immission aus dem Steinbruch festgesetzten Flächen sind mit einheimischen Laubbäumen in vorkletterter Tieremennierung auf eine Gesamtbreite von 15,00 m zu bepflanzen.

Der Gemeinderat hat am 07.12.1972 die Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Korlingen, den .....  
Bürgermeister

Landratsamt Trier-Saarburg  
Baubehörde  
im Auftrag

**Bekanntmachung**  
die Bezirksregierung Trier hat mit Verfügung vom 21.3.1974 (As. 405-225) nachstehende Genehmigung erteilt:  
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.8.1960 (BGBl. I S. 11) wird dem Bebauungsplan für das Teilgebiet „Breitenweg“ der Gemeinde Korlingen einschließlich der Textfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und der Festsetzungen über die äußere Gestaltung nach § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97a der Landesbauordnung und der 8. LVO zur Durchführung der LBO vom 4.2.1969 GVBl. S. 87 unter folgenden Auflagen genehmigt:  
a) Zwischen dem Steinbruch der Fa. Weber und dem Wohngebiet „Breitenweg“ ist ein lauffähiger Schutzstreifen von 250 m Breite unabhängig einzuhalten. Er ist auf Kosten der Gemeinde im Benehmen mit dem Gewerbaufsichtsamt mit Warnschildern zu versehen. Die Schilder haben folgende Aufschrift zu enthalten: „ACHTUNG! Sprengarbeiten! Warnsignale beachten!“  
b) Der Immissionsstreifen, der westlich an das Baugelände unmittelbar angrenzt, ist in einer Breite von 15 m mit schnell wachsenden immergrünen Bäumen dicht zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist mit der unteren Landespflegebehörde abzustimmen.  
c) Der Bebauungsplan darf gem. § 19 BBauG erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Schutzstreifenfläche von der Gemeinde angekauft und die Bepflanzung vorgenommen ist.

Der genehmigte Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Zeit vom 1. Juli 1974 bis einschließlich 2. August 1974 im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters öffentlich aus.  
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Korlingen, den 21. Juni 1974  
Gemeindeverwaltung Korlingen  
Berger, Ortsbürgermeister

**AUSFERTIGUNG**  
Die Übereinstimmung des Textes und Zeichnens dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans werden demnach bestätigt.

Korlingen, den 29.04.92  
Bürgermeister

Das von Gemeinderat am 22.04.1972 gem. § 215 Abs. 2 Bausatz genehmigte zum 22.04.1972 beschlossene Inkraftsetzen des Bebauungsplans wurde am 06.04.1974 erteilt. Entsprechend dem mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verwaltungsstelle des Landratsamtes Trier, Raumnummer 44, 500 Trier, von jedermann einzusehen werden kann.

Korlingen, den 06.04.1974  
Landratsamt Trier-Saarburg

Zur Veranschaulichung für den Eigenbedarf Freigegeben Maßstab 1:1000 Fototechnische Montage mit Katasterkarten hergestellt im März 1971 Bezirksregierung 44

1. Art der baulichen Nutzung		2. Maß der baulichen Nutzung		3. Flächen für den öffentlichen Verkehr		4. Flächen für Versorgungsanlagen		5. Grünflächen		6. Flächen für Aufzufahrungen, Abgräben und Gewinnung von Bodenschätzen		7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen		8. Flächen für Land- und Forstwirtschaft		9. Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung		10. Baulandangaben	
Wohngebiet	Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse	Grundstückszahl	Strassenbahn	Verkehrsmittel	Elektrizität	Wasser	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen	Grünflächen

<p><b>RECHTSGRUNDLAGEN</b></p> <p>1. § 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.8.1960 (BGBl. I S. 331)</p> <p>2. § 1 bis 23 der Verordnung über die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)</p> <p>3. § 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Bauleitplanes (BauleitplV) vom 19.1.1968 (BGBl. I S. 5) sowie DIN 18003</p> <p>4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97a der Landesbauordnung (LBO) vom 15.11.1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsmaßnahmen in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 79)</p> <p>5. §§ 5, 10, 56 des LBO</p>	<p>Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach dem Katasteramt</p> <p>den</p> <p>Katasteramt</p> <p>Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Bauleitplanung, werden die Offentagungen keine Bedenken gegen die Offentagungen gem. § 2 (6) BBauG erheben.</p> <p>den</p> <p>Katasteramt</p>	<p>Der Stadt-/Gemeinderat hat am <u>19.02.1972</u> den Bebauungsplan „Auf dem Breitenweg“ beschlossen. Am <u>29.01.1973</u> wurde dieser Bebauungsplan veröffentlicht und seine Öffentlichlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.</p> <p>den</p> <p>Stadt-/Gemeindeverwaltung</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen ist mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom <u>28.01.73</u> bis <u>02.02.1973</u> zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Datum der Auslegung wurden am <u>19.01.1973</u> mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist vorgebracht werden können.</p> <p>den</p> <p>Stadt-/Gemeindeverwaltung</p>	<p>Der Stadt-/Gemeinderat hat am <u>07.12.1972</u> den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung vom Rheinland-Pfalz vom 29.04.1964 und gem. § 10 BBauG ersichtl. der laut eingetragenen Änderungen als Sitzung</p> <p>den</p> <p>Stadt-/Gemeindeverwaltung</p>	<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom <u>20.03.1974</u> Az. 405-225</p> <p>den</p> <p>Bezirksregierung Trier</p>	<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom <u>20.03.1974</u> Az. 405-225</p> <p>den</p> <p>Bezirksregierung Trier</p>	<p>Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung des Landratsamtes vom <u>21.02.74</u> ist am <u>21.06.1974</u> gem. § 12 BBauG ersichtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p>den</p> <p>Stadt-/Gemeindeverwaltung</p>	<p><b>BAUABTEILUNG</b> LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG ABTEILUNGSLIETTER</p> <p>BAUDIREKTOR</p> <p>REFERENT FÜR ORTSPLANUNG</p> <p>SACHBEARBEITER</p> <p>TRIER, IM DEZEMBER 1972</p>	<p>mit Aufhebung bei Notwendigkeit Vergleichen <u>22.04.92</u></p> <p>Korlingen</p> <p>Maßstab 1:10000</p>
--	---	--	--	---	---	---	---	---	--